

Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

vom 09.06.2026

Legislaturperiode 2026 – 2032

Die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

1. Der Gemeinschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt für den Gemeinschaftsvorsitzenden monatlich 600 € für die weiteren Stellvertreter monatlich 175 €.
2. Die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach Ziff. 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
3. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht als erste Bürgermeister ihre Gemeinde vertreten, erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 € für ihre notwendige Teilnahme für jede Sitzung der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses dem sie angehören.
4. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die unter Ziffer 2 fallen, die Arbeitnehmer sind, erhalten außerdem Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
5. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die unter Ziffer 2 fallen und selbständig tätig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30 € für den entstandenen Verdienstaufschlag für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
6. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die unter Ziffer 2, nicht aber unter Ziffer 3 und 4 fallen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
7. Die Ersatzleistungen nach den Ziffern 3 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.
8. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
9. Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte oder die ehrenamtliche Standesbeamtin erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 50 Euro je Eheschließung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vom 05.10.2020 außer Kraft.

Estenfeld, den 09.06.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
ESTENFELD

Christian Albert
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.05.2026 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld, der Gemeinde Prosselsheim und des Marktes Eisenheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.2026 angebracht und am 10.07.2026 wieder entfernt.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
ESTENFELD

Estenfeld, 13.07.2026

Christian Albert
1. Vorsitzender

